Mündlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über die Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht

— 2 BvR 498/64 —

betr. Verfassungsbeschwerde

a) der Kommanditgesellschaft Spiegel-Verlag, Rudolf Augstein GmbH & Co, gesetzlich vertreten durch die Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Rudolf Augstein, alle in Hamburg, Maienweg 2,

b) des Verlegers Rudolf Augstein, Hamburg, Maienweg 2,

vom 10. August 1964 gegen den Beschluß des Deutschen Bundestag vom 26. Juni 1964

— Drucksache IV/2383 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Busse

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

In dieser Streitsache wird der Bundestag gemäß § 77 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht folgende Stellungnahme abgeben:

Öffentliche Gewalt kann nur aufgrund der Rechtsordnung und in ihrem Rahmen ausgeübt werden. Das gilt auch für Entscheidungen des Bundestages über die Immunität.

Ob daraus die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde eines Dritten folgt, der an der Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten interessiert ist, kann dahingestellt bleiben. Ein Beschluß, durch den der Bundestag eine nach Artikel 46 GG mögliche Genehmigung versagt, greift nicht in Rechte eines Dritten ein, der daran interessiert ist, daß ein Abgeordneter zur Verantwortung gezogen wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Gewährleistung des Rechtsweges durch Artikel 19 Abs. 4 GG steht mit gleicher Verfassungskraft die Hemmung gerichtlicher Verfahren durch Artikel 46 Abs. 2 und 3 GG gegenüber. Diese Hemmung gilt unmittelbar kraft der Verfassung. Der Bundestag beschließt nicht über Rechte eines Dritten, der an einem gerichtlichen Verfahren gegen einen Abgeordneten interessiert ist, sondern unmittelbar allein über das ihm selber von der Verfassung wegen zustehende Recht der Immunität seiner Abgeordneten. Hält der Bundestag im Einzelfall an diesem seinem Recht fest, so hat der Beschluß eine zwar tatsächliche Rückwirkung auf die Interessen eines Dritten, ändert jedoch rechtlich an dessen Befugnissen nichts.

Der Beschluß des Bundestages über sein Immunitätsrecht ist ebenso eine rein politische Entscheidung wie die Wahl seines Präsidenten (Artikel 40 Abs. 1 GG) oder die Wahl des Bundeskanzlers (Artikel 63 Abs. 1 GG). Die Verfassung selber gibt bei diesen Entscheidungen dem Bundestag für seine Selbstbestimmung völlig freie Hand. Diese Entscheidungen sind auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer „Willkür" nicht prüfbar, weil für sie alle Beweggründe zugelassen sind, ja es geradezu das Wesen dieser Beschlüsse ausmacht, daß der Bundestag seinen Präsidenten, den Bundeskanzler oder auch das Festhalten an seinem Immunitätsrecht „willküren" kann und soll. Der Bundestag ist nach Artikel 46 GG unbeschränkt befugt, seinem Interesse an der Immunität den Vorrang vor jedem anderen Interesse zu geben.

Daß eine Tat als verleumderische Beleidigung zu werten ist, hat nur für die in Artikel 46 Abs. 1 GG verbürgte Indemnität rechtliche Bedeutung, nicht aber für die Beschlüsse über die Immunität. Der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Beschluß entspricht den Grundsätzen, die in freier Entscheidung der Bundestag für sich aufstellte und die er von Anfang an ausnahmslos zur Richtschnur seiner Entscheidungen gemacht hat.

Die Immunität steht nicht Zivilprozessen gegen einen Abgeordneten auf Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz wegen einer Äußerung entgegen, die er außerhalb des Bundestages getan hat.

Bonn, den 19. Januar 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi — Vorsitzender

Busse — Berichterstatter